

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Gaisbach Süd“

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 12.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gaisbach Süd“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind:

- der Rechtsplan vom 17.07.2017, Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart
- die textlichen Festsetzungen (Festsetzungen nach BauGB und BauNVO sowie örtliche Bauvorschriften nach LBO) vom 17.07.2017, Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart

Dem Bebauungsplan sind weiterhin beigelegt:

- die Begründung vom 17.07.2017
- der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom 17.07.2017
- Faunistische Untersuchung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Gaisbach-Süd“ und „Hofklinge“ vom 14.11.2014
- Sachverständigengutachten zu den Geruchsmissionen für die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Gaisbach-Süd“ und „Hofklinge“ in der Fassung vom 25.09.2014
- Schalltechnische Untersuchung für die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Gaisbach-Süd“ und „Hofklinge“ in der Fassung vom 06.07.2015
- Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung zum Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotenpunktes B 19 Gaisbach Süd, Dezember 2014
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Künzelsau und dem Landratsamt Hohenlohekreis
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Gaisbach Süd“ treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter: www.kuenzelsau.de/bekanntmachungen erfolgen. Es wird gebeten, die Online-Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Künzelsau zu nutzen. Sofern Beratungsbedarf besteht, sollte ein Gesprächstermin mit dem Stadtbauamt (Tel. 07940 129-412) vereinbart werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o.g. Satzungen gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Künzelsau, 17.05.2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 25.05.2023